

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120

**17033 Neubrandenburg**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung  
Auskunft erteilt:  
Christine Kozian  
E-Mail  
Christine.Kozian@lk-seenplatte.de  
Zimmer:                   Vorwahl                   Durchwahl  
3.26                       0395                       57087-2450  
Fax:                        0395                       57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen  
51 571/1634-1/2021

Ihre Nachricht vom  
20. September 2021

Mein Zeichen  
**2341/2021-201**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Datum  
22. Oktober 2021

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON (9x E147 EP5 E2 - WEA 1-9; 2x E160 EP5 E2 - WEA 10-11; 2x E-138 EP3 E2 - WEA 12-13)**

Bauort:           Gültz, Gültz

Katasterbezeichnung:

Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 2  
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 3  
Gemarkung Gültz, Flur 10, Flurstück 4  
Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 38

Gemarkung Gültz, Flur 12, Flurstück 43  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 2  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 25  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 26  
Gemarkung Gültz, Flur 13, Flurstück 27

Bauherr:       RH2 PTG Kommunale Beteiligung GmbH & Co.KG, Seestraße 71a, Börgerende

Hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, **Nachforderungen**

Mit Anschreiben vom 4. Mai 2021 (Prüfung auf Vollständigkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung), vier Anschreiben vom 24. Juni 2021 (Befreiung Alleenschutz, Ausnahme Biotopschutz, Nachreichung Bauvorlagen, Prüfung der bereits prüffähigen Unterlagen) sowie mit Anschreiben vom 20. September 2021 (abschließende Prüfung der Unterlagen nach Ergänzung durch den Vorhabenträger - dessen Schreiben vom 15. September 2021) forderten Sie mich auf, unter den verschiedenen Gesichtspunkten zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- 3 x Antragsunterlagen incl. Bauvorlagen mit je vier Ordnern in Papierform
- 1x Antragsunterlagen auf CD
- auf Nachforderung nachgereichte Unterlagen vom 15. September 2021

Ich hatte die zuständigen Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen zu den verschiedenen Gesichtspunkten (Vollständigkeit, UVP, Ausnahmen und Befreiungen Naturschutz, inhaltliche Prüfung – soweit möglich) beteiligt und im Ergebnis mehrere Stellungnahmen abgegeben. Zusammenfassend nehme ich zum Vorhaben wie folgt Stellung:

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

## **Allgemeines / Grundsätzliches / bisheriger Werdegang des Genehmigungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 übergaben Sie mir die Antragsunterlagen zu dem o.g. Vorhaben mit der Bitte, in einem ersten Schritt die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen. Gleichzeitig wurde darum gebeten, zu den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 hatte ich daraufhin nach Beteiligung der zuständigen Fachämter in meinem Haus eine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 (ergänzend: Naturschutz) sowie vom 19. Juli 2021 (erstmalig: Denkmalschutz) erfolgte jeweils eine Ergänzung dieser Stellungnahme.

Alle Teile der Stellungnahme bleiben grundsätzlich aufrechterhalten; hinsichtlich der berührten naturschutzrechtlichen und –fachlichen Belange verweise ich auf die Nr. 2 dieser Stellungnahme. Nachstehend gebe ich nochmals die wichtigsten Inhalte der o.g. Stellungnahmen – unter Berücksichtigung der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 15. September 2021 – wieder:

*Raumordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Straßen- und Wegerecht*

*Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens*

In den Antragsunterlagen fehlen erforderliche Unterlagen zur bauplanungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

### Begründung

Die baurechtliche Zulässigkeit ist u.a. nach § 35 Abs. 3, Satz 2 BauGB an die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung gebunden.

Im konkreten Fall wurde die Zulassung einer Abweichung von den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) festgelegten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mit Bescheid des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 2017 zugelassen. Diese Zielabweichung gilt nur in Verbindung mit der Landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren vom 22. März 2017 und dem raumordnerischen Vertrag vom 22. März 2017.

Der Bescheid nach Durchführung des Zielabweichungsverfahrens enthält die Entscheidung, unter Punkt 1.1, dass 13 Windenergieanlagen in der Zone 1 entsprechend der Anlage 1a auf dem Gebiet der Gemeinde Gültz zugelassen werden. Die Ausweisung der zugelassenen Windkraftanlagen entsprechend dieser Anlage 1a stimmt nicht mit den ausgewiesenen Windkraftanlagen lt. Übersichtsplan 1/2 und 2/2 und der Abbildung der Zonierung in der Kurzbeschreibung auf S. 5 überein (siehe Anlagen 1a und 2 dieser Stellungnahme).

Dies ist auf Grundlage der erteilten Genehmigung zur Zielabweichung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V zu berichtigen.

Die Landesplanerische Beurteilung wurde mit Maßgaben erteilt. Als eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung von Baurecht ist daher die Vereinbarkeit bzw. Übereinstimmung des aktuell beantragten Vorhabens mit den in den genannten Bescheiden vorgegebenen Bedingungen und Maßgaben durch die für die Raumordnung zuständige Behörde zu prüfen und festzustellen.

Ohne diese dokumentierte Feststellung in den Antragsunterlagen kann durch den Landkreis eine baurechtliche Zulässigkeit nicht **abschließend** geprüft werden.

*Sicherung der Erschließung*

Zur Zulässigkeitsvoraussetzung des Vorhabens gehört auch, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die Antragsunterlage enthält Übersichtspläne zur Straßenbenutzung und dem Ausbau sowie der Errichtung von erforderlichen Straßen und Wegen.

Die Zulassungs- und Genehmigungspflicht zur Errichtung, dem Aus- und Umbau von öffentlichen Straßen ist im Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V) geregelt. Bei der Änderung und dem Umbau von sonstigen Straßen, ausgenommen Ortsstraßen, besteht gemäß § 8 i. V. m. Anlage 1 Nr. 23 LUVPG M-V die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Der Antrag zur allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 45 StrWG M-V an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V als zuständige Planfeststellungs-/Plangenehmigungsbehörde zu richten.

Änderungs- und Umbauarbeiten unterliegen weiter der Genehmigungspflicht nach § 10 StrWG M-V. Genehmigungsbehörde an Gemeindestraßen ist als Fachaufsichtsbehörde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, an Landes- und Bundesstraßen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V die Genehmigungsbehörde.

#### Hinweise:

Für konkrete Anträge zu Änderungen an den öffentlichen Straßen ist die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V auszuweisen.

Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf gemäß § 22 StrWG M-V der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

#### *Trasse des 30-kV-Kabels zur Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz*

Zur Frage der Einspeisung des erzeugten Stromes hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 15. September 2021 erwidert, dass das Einspeisekabel - entgegen der Auffassung in meiner Stellungnahme vom 15. Juni 2021 – nicht Teil der gesicherten öffentlichen Erschließung des Vorhabens und damit auch nicht Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist. Als Beleg ist dem Schreiben der Beschluss 4 B 306/95 des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. Januar 1996 beigelegt. Bereits der 1. Leitsatz des Beschlusses stützt die Rechtsauffassung des Vorhabenträgers, der ich hinsichtlich der Frage der bauplanungsrechtlichen Relevanz in Bezug auf die gesicherte öffentliche Erschließung im Sinne des BauGB im Grundsatz folge.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch eine besondere Konstellation vor, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auch von der Einhaltung der Maßgaben des Raumordnungsverfahrens und der Begründung des Zielabweichungsverfahrens abhängt. Die Entscheidung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde u.a. mit der **Standortgebundenheit des Vorhabens** begründet. Diese wird zum einen am Standort der bestehenden Wasserstoffherstellungsanlage in Grapzow festgemacht, die sich in räumlicher Nähe zum Vorhaben befindet, zum anderen aber am Standort des Umspannwerkes Altentreptow Nord bei Kessin, welches als Einspeisepunkt des erzeugten Stromes vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jegliche Trassenführung des Einspeisekabels durch das **Landschaftsschutzgebiet „Tollensetal“** führt und die Notwendigkeit einer Querung des **Gewässers 1. Ordnung „Tollense“** mit sich bringt. Das Ufer der Tollense ist im Bereich des Umspannwerkes von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Bodendenkmalen gesäumt. Es sind also eine Vielzahl von öffentlichen Belangen, zumeist Schutztatbestände, berührt, die jeweils ein Genehmigungserfordernis hervorrufen können.

Da Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (nur) die Zulässigkeit der **Errichtung** und des **Betriebes** der beantragten Windkraftanlagen ist, werden diese Genehmigungstatbestände nicht von der Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung erfasst; die jeweiligen Genehmigungen sind somit separat vom Vorhabenträger einzuholen.

Sollte sich im Zuge dieser Genehmigungsverfahren herausstellen, dass eine Einspeisung im Umspannwerk Altentreptow Nord aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (entgegenstehende öffentliche Belange) nicht möglich ist, entfielen ein wesentlicher Teil der Begründung der Standortgebundenheit des Vorhabens. Durch die Raumordnungsbehörde wäre dann erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zielabweichung insgesamt gegeben sind. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Seite 6 der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 9. August 2021.

Die tatsächliche und rechtliche Machbarkeit einer entsprechenden Trassenführung sollte daher z.B. im Rahmen einer Gegenüberstellung denkbarer Alternativen zügig ermittelt und den zuständigen Behörden und Stellen vorgestellt und von diesen geprüft werden, um hier Klarheit und Rechtssicherheit zu erlangen.

#### *Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung*

In der Stellungnahme vom 15. Juni 2021 hatte ich unter der Nr. 5 bereits darauf hingewiesen, dass die Aussagen zum Schutzgut Boden für eine abschließende Stellungnahme zur UVP-Unterlage nicht ausreichend sind. An dieser Einschätzung der Qualität der vorgelegten Unterlagen zu diesem Schutzgut halte ich weiter fest:

Im Rahmen der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren wird von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob der Umweltbericht alle erforderlichen Angaben zum Schutzgut Boden enthält. Das sind u. a. Aussagen zu den Bodeneigenschaften, zur Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Aussagen zum Schutzgut Boden für eine abschließende Stellungnahme **nicht** ausreichend sind (Kurzbeschreibung Nr. 11, landschaftspflegerischer Begleitplan Nr. 3.3 und 4.2 zum Schutzgut Boden und UVP-Bericht Nr. 6.1.4).

Um baubedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB) heranzuziehen. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ empfohlen.

Die geforderten Ergänzungen zum Umweltbericht einschließlich der Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme zum Bauvorhaben ist erst dann möglich.

Mit drei Schreiben vom 24. Juni 2021 forderten Sie mich auf, jeweils zu zwei Anträgen auf naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen einerseits sowie gem. § 11 Satz 1 der 9. BImSchV zu den bereits prüffähigen Unterlagen andererseits eine Stellungnahme abzugeben. Dies erfolgte zum einen mit Schreiben vom 27. Juli 2021, mit dem den beiden Ausnahme- bzw. Befreiungsanträgen seitens der unteren Naturschutzbehörde stattgegeben wurde, sowie ebenfalls mit Schreiben vom 27. Juli 2021, in dem ich zu den übrigen prüffähigen Unterlagen Stellung genommen hatte.

Der naturschutzrechtliche Teil wurde umfassend überarbeitet. Insbesondere hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange verweise ich daher auf die nachfolgende Nr. 2 dieser Stellungnahme.

Auch in der Stellungnahme vom 27. Juli 2021 war der Hinweis enthalten, dass das **Schutzgut Boden** in den vorliegenden Unterlagen zu undifferenziert beschrieben ist und dies unbedingt nachzuholen ist.

*Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB und Sicherstellung deren Einhaltung gem. Satz 3 durch die Bauaufsichtsbehörde*

Mit Verpflichtungserklärung vom 14. April 2021, siehe Punkt 1.5 der Antragsunterlagen, verpflichtet sich der Betreiber entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der 13 Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe. Im Reg. 8.2 der Antragsunterlagen liegen die aktuellen Berechnungen des Herstellers der Windkraftanlagen für die Rückbaukosten der WEA bei.

Zusätzlich hatte ich gefordert, dass auch die auf den Ackerflächen vorgesehenen Wege nach Nutzungsaufgabe ebenfalls zurückzubauen sind. Die Kosten für diesen Rückbau waren ebenfalls zu ermitteln und bei der Sicherung der Rückbauverpflichtung zu berücksichtigen.

Dieser Forderung ist der Vorhabenträger nachgekommen und hat mit Schreiben vom 15. September 2021 eine überarbeitete Berechnung der Rückbaukosten vorgelegt. Dieser wird im Grundsatz gefolgt, jedoch werden für die Berechnung der geforderten Bankbürgschaft zur Absicherung der Rückbauverpflichtung nur die genehmigungsfähigen Windkraftanlagen mit den lfd. Nr. 9 – 13 zugrunde gelegt. (Der Inflationsausgleich wurde in der vorgelegten Unterlage (vermutlich irrtümlich) nur für zwei der 13 Windkraftanlagen (Nr. 1 und 2, also Zeile 1) berechnet, zudem mit einem zu niedrig angesetzten Umrechnungsfaktor. Dies wird im Zuge der angepassten Berechnung auf der Grundlage der Angaben aus der Unterlage berücksichtigt.)

Mit einem weiteren Schreiben vom 24. Juni 2021 baten Sie mich um Mitteilung darüber, ob gemäß dem formlosen Antrag des Vorhabenträgers vom 15. April 2021 über die Nachreichung von Bauvorlagen dieser Bitte aus bauordnungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden und die Nachreichung der Unterlagen in Form einer geeigneten Nebenbestimmung in einem – möglicherweise begünstigenden – Genehmigungsbescheid aufgenommen werden kann.

Für den Fall eines begünstigenden Genehmigungsbescheides stimme ich zu, sowohl den **Stand sicherheitsnachweis** als auch die Bankbürgschaft zur **Sicherung der Rückbauverpflichtung** als Nebenbestimmung (hier: **Bedingung**) in den Bescheid aufzunehmen. Die beiden Bedingungen sind nachfolgend unter der Nr. 1.2 ausformuliert. Hinzu kommt noch eine weitere Bedingung zur Prüfung des **Brandschutznachweises**.

Mit dem bereits erwähnten Schreiben vom 15. September 2021 übergab der Antragsteller der Genehmigungsbehörde nachgeforderte Unterlagen, die mit Schreiben vom 20. September 2021 (PE LK MSE 23. September 2021) an den Landkreis weitergegeben wurden (vorab per Email am 16. September 2021).

Im Anschreiben des Antragstellers sind u. a. Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Problematik (Seeadlerhorst im Tützpatzer Wald), zur denkmalrechtlichen Problematik (auf Nachforderung des LAKD M-V) sowie zur Forderung des Landkreises und des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) enthalten, die Kabeltrasse für die Stromanbindung des Windparks mit darzustellen, da diese mit der Tollense ein Gewässer 1. Ordnung queren muss, in den vorgelegten Antragsunterlagen dazu jedoch keine Aussage oder Darstellung getroffen wurde.

Entsprechend der Nachforderung des Landkreises ist ein angepasstes Dokument zur Ermittlung der Rückbaukosten inkl. der Zuwegungen ebenso enthalten wie diverse Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache (auf Nachforderung der unteren Wasserbehörde). Ergänzend ist eine Anlage zum UVP-Bericht „Denkmalschutz“ beigefügt.

Mit Schreiben vom 20. September 2021 forderten sie mich nunmehr auf, gem. § 11 Satz 1 der 9. BImSchV abschließend zu prüfen, ob das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ohne erhebliche Gefahren und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit betrieben werden kann.

Ich habe die zuständigen Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich die nachfolgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

#### **Tenor:**

Der Zulässigkeit der WEA 1 – 8 stehen naturschutzrechtliche Belange (Artenschutz) **entgegen**, sodass diese **nicht genehmigungsfähig** sind (siehe dazu die Nr. 2.1 dieser Stellungnahme).

Im Wirkungsbereich der WEA befinden sich Siedlungen, die vom Gebietstyp einem **Allgemeinen Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO entsprechen. Die Immissionsrichtwerte für diesen Gebietstyp werden nicht eingehalten, so dass **erhebliche Gefahren und Belästigungen** für die Nachbarschaft zu befürchten sind (siehe dazu die Nr. 1.1.3 und Nr. 4 dieser Stellungnahme).

## 1. Baurecht

### 1.1 Bauplanungsrecht

#### 1.1.1 Zulässigkeit als Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Nutzung oder Erforschung der Windenergie) und i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB gegeben, wenn die oberste Landesplanungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren durch das Vorhaben in seiner jetzt beantragten Form bestätigt. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die Begründung der Zielabweichung in Bezug auf die Standortgebundenheit weiter Bestand hat.

#### Begründung:

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen von Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung kann vom Landkreis selbst nicht überprüft werden, sondern nur von der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle.

#### 1.1.2 gesicherte öffentliche Erschließung (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der gesicherten öffentlichen Erschließung sehe ich als erfüllt an. Siehe dazu auch die Ausführung auf Seite 2 dieses Schreibens zum Straßen- und Wegerecht.

#### 1.1.3 Bauplanungsrechtliche Einstufung der Immissionsorte

Die Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte (IO) hat folgendes ergeben:

Zunächst sind die Auswahl der Immissionsorte (IO) und ihre Zuordnung zu den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu betrachten. Hieraus ergibt sich die Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Immissionsortes und somit der konkrete einzuhaltende Immissionsrichtwert (IRW) nach TA Lärm.

Ein Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Das bedeutet, dass nur solche Gebiete als Dorfgebiet einzuordnen sind, deren Charakter in einem erheblichen Maße durch land- oder forstwirtschaftliche Anlagen geprägt sind. Ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO wiederum muss eine Durchmischung der Nutzungen Wohnen und Gewerbe je etwa zur Hälfte haben.

Für die Einordnung der Schutzbedürftigkeit nach TA Lärm in die Kategorie „Kern-, Dorf-, Mischgebiete“ ist also, soweit keine verbindliche Bauleitplanung vorhanden ist, eine Durchmischung mit zur Hälfte Gewerbenutzung oder eine starke Präsenz von land- bzw. forstwirtschaftlichen Anlagen notwendig.

Die Ansiedlungen Hermannshöhe, Seltz und Rosemarsow werden von Seiten des Bauamtes des Landkreises wie auch des LaGuS M-V (siehe Stellungnahme vom 23. Juli 2021) nicht als MD eingeschätzt. In der Ortschaft Gültz ist das Ortsbild sicherlich durch die Anlagen der Gutmilch Gnevkow GmbH im Südwesten stark geprägt. Hier kann von einem Dorf-/Mischgebiet ausgegangen werden. Dieses kann sich jedoch maximal bis zur Straße der Zukunft auswirken. Im nördlichen und östlichen Teil der Ortschaft herrscht überwiegend Wohnnutzung vor.

Folgerichtig müssen den Gebäuden in den nördlichen und östlichen Teilen von Gültz sowie in Hermannshöhe, Seltz und Rosemarsow die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO zugeschrieben werden.

Im Einzelnen bedeutet das Gesagte,

- dass die **IO4 und IO6** als **allgemeine Wohngebiete** einzuordnen sind.
- Außerdem sollte der **IO5** als **allgemeines Wohngebiet** betrachtet werden. Ersatzweise könnten die Gebäude Schäferdamm 9 oder 10 als IO5 festgelegt werden, welche dann die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebietes (WA) besitzen.
- Im dem Bereich der **Ortschaft Gültz**, welcher als **allgemeines Wohngebiet** zu betrachten ist, sollte ein **weiterer IO** festgelegt werden, welcher gleichzeitig möglichst nahe an den Anlagen der Gutmilch Gnevkow GmbH liegt, welche hier als Vorbelastung anzurechnen ist.
- Für Pflegeanstalten sieht die TA Lärm unter 6.1 g) eine eigene Kategorie vor. Sie werden mit Kurgebieten und Krankenhäusern gleichgesetzt und ihnen wird ein IRW von nachts 35 dB(A) zugewilligt. Der **IO7** muss daher einen **IRW für die Nacht-Zeit von 35 dB(A)** zugeordnet bekommen.

Berücksichtigt man für die IO4, IO5 und IO6 jeweils einen IRW von 40 dB(A) in der Nacht, führen die Beurteilungspegel in der Ergebnistabelle in der Zusammenfassung (Seite 35 des Gutachtens) **Überschreitungen von 2 dB(A) an den IO5 und IO6**. Ähnlich wird es voraussichtlich am neu zu schaffenden Immissionsort im Zentrum von Gültz aussehen. Am IO7 erreicht der Beurteilungspegel den neuen IRW von 35 dB(A).

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Kritikpunkte kann einer Genehmigung aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zugestimmt werden.**

Die Regeln der TA Lärm und die in ihr zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit festgelegten Immissionsrichtwerte müssen eingehalten werden. Andernfalls entstehen für die Anwohner des Windparks schädliche Umwelteinwirkungen, welche – nicht nur aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes - nicht hingenommen werden können.

## **1.2 Bauordnungsrecht**

### **1.2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung**

Die gem. § 35 (5) Satz 2 BauGB geforderte Zulässigkeitsvoraussetzung einer Rückbauverpflichtung liegt vor (Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers in den Antragsunterlagen).

Gem. § 35 (5) Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Es ist nicht erkennbar, dass die Baulast im vorliegenden Fall ein geeignetes Mittel darstellt, da sie ebenfalls nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung bedeutet.

Einen begünstigenden Bescheid vorausgesetzt – ist in den Genehmigungsbescheid daher folgende **Bedingung** aufzunehmen:

Die Bauaufsichtsbehörde wählt im Rahmen ihres Ermessens als Sicherstellung der Rückbauverpflichtung **vor Baubeginn die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt**

**2.083.000 €**

Das Sicherungsmittel (die Bankbürgschaft) muss bei eventueller Insolvenz, Betreiberwechsel und nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dessen Rechtsnachfolger zugänglich sein.

### **Begründung**

**Diese Summe berücksichtigt nur die aus artenschutzrechtlichen Gründen genehmigungsfähigen WEA mit den Nr. 9-13 (zur Frage der Genehmigungsfähigkeit aus artenschutzrechtlicher Sicht siehe die Nr. 2 dieser Stellungnahme).**

Die Summe wurde wie folgt berechnet:

<b>WEA - genehmigungsfähig - Rückbaukosten</b>			
	<b>Menge</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
Demontage WEA E-138 EP3 E2	2	272.321,35 €	544.642,70 €
Demontage WEA E-147 EP5 E2	1	176.602,00 €	176.602,00 €
Demontage WEA E-160 EP5 E2	2	176.678,00 €	353.356,00 €
Zwischensumme 1			<b>1.074.600,70 €</b>
Inflationsaufschlag 2x E-138 EP3 E2	0,22		121.255,43 €
Inflationsaufschlag 1x E-147 EP5 E2	0,22		39.317,43 €
Inflationsaufschlag 2x E-160 EP3 E2	0,22		78.668,70 €
Zwischensumme Inflationsaufschlag			239.241,56 €
Zwischensumme 2			<b>1.313.842,26 €</b>
Gesamtrückbaukosten netto MwSt.	19%		249.630,03 €
<b>Rückbaukosten gesamt</b>			<b>1.563.472,29 €</b>

<b>Infrastruktur Rückbaukosten</b>			
	<b>Menge</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
Zuwegung [m <sup>2</sup> ]	12,602	12,46 €	157.019,96 €
Kranstellfläche [m <sup>2</sup> ]	16,054	12,46 €	200.030,92 €
Zwischensumme			357.050,88 €
Inflationsaufschlag	0,22		79.491,30 €
Gesamtrückbaukosten netto			436.542,19 €
MwSt.	19%		82.943,02 €
<b>Brutto-Rückbaukosten Infrastruktur</b>			<b>519.485,20 €</b>

<b>Rückbaukosten insgesamt</b>	<b>2.082.957,49 €</b>
--------------------------------	-----------------------

Anmerkung zur Höhe der Sicherheitsleistung:

Der Kostenschätzung des Antragstellers für den Rückbau wird grundsätzlich gefolgt.

Für den Rückbau der Infrastruktur wurde stark vereinfachend angenommen, das auf jede WEA die gleiche Größe an Kranstellfläche und Zuwegung entfällt. Bei der Kranstellfläche dürfte diese Vereinfachung zu keinen allzu großen Verzerrungen führen. Die Anteile bei den Zuwegungen machen ggf. eine differenziertere Betrachtung erforderlich, die aber erst möglich ist, wenn standortspezifische Angaben zur Verfügung stehen. Ggf. ist dann eine Anpassung erforderlich.

Die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbaukosten einer WEA ist für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für WEA wird eine regelmäßige Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die in der ursprünglichen Tabelle einmalig angesetzten 1,2% sind zu gering bemessen.

Der hierfür anzusetzende Faktor beträgt einmalig 0,22. Er entspricht - kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet - dem Faktor, der sich ergibt, wenn man die über 20 Jahr aufsummierte Geldentwertung nach der Formel

$$1/0,99^{20}-1 = \text{einmaliger Faktor für Inflationsaufschlag (für 20 Jahre)}$$

bestimmt. In der Tabelle ist mit dem Faktor mit allen Nachkommastellen gerechnet worden.

### 1.2.2 Standsicherheitsnachweis

Im Fall eines begünstigenden Bescheides ist die Prüfung der Standsicherheit für die beantragten WEA ist notwendig. Ich werde dann einem Prüferingenieur für Standsicherheit den Auftrag zur Prüfung für die hier beantragten WEA erteilen, sobald prüffähige statische Unterlagen sowie Angaben zum Baugrund bei mir eingereicht werden.

In den (begünstigenden) Genehmigungsbescheid ist folgende **Bedingung** aufzunehmen:

**Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft worden ist.**

Im Fall eines begünstigenden Genehmigungsbescheides ist des Weiteren folgende **Auflage** aufzunehmen:

Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem **Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises**. Die Prüfergebnisse und Bemerkungen sind zu erfüllen und zu beachten. Die geforderten Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüferingenieur anzuzeigen.

#### Hinweis

Da voraussichtlich nicht alle beantragten WEA genehmigungsfähig sind (den WEA 1-8 stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen – siehe die Nr. 2 dieser Stellungnahme), sind die Gutachten zur Turbulenz entsprechend der verminderten Anzahl der WEA und der sich ergebenden veränderten Standortkonfiguration zu überarbeiten.

### 1.2.3 Brandschutznachweis

Im Falle eines begünstigenden Bescheides ist die Prüfung des Brandschutzes für die genehmigten Windkraftanlagen erforderlich. Ich werde dazu dann einen Prüferingenieur für Brandschutz mit der Prüfung des Brandschutzes beauftragen.

In den (begünstigenden) Genehmigungsbescheid ist folgende **Bedingung** aufzunehmen:

**Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft ist.**

Im Fall eines begünstigenden Genehmigungsbescheides ist des Weiteren folgende **Auflage** (§§ 14, 81 LBauO M-V) aufzunehmen.

Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem **Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises**. Die Prüfergebnisse und Bemerkungen des Prüferingenieurs sind zu beachten. Die geforderten Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüferingenieur anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, GVOBl. M-V 2015, S. 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08. Juni 2017 B5)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wagner, Tel. 0395 57087 2449.

## 2. Umweltrecht

### 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

#### ***Eingriffsregelung***

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In den vorliegenden Antragsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung enthalten. Im LBP erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, die Ermittlung und Bewertung der von dem geplanten Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

*In den zur Stellungnahme vorliegenden Unterlagen ist nachfolgendes für 13 WEA bilanziert worden:*

Durch den geplanten Eingriff mit der Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen, der Fundamente und der Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 30,1811 ha EFÄ.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes errechnet sich ein Kompensationserfordernis von 42,6200 ha EFÄ.

Ferner müssen auf einer Breite von 5 m und einer Länge von 15 m entsprechend die vorhandenen Gehölze des geschützten Biotops DEM 13892 (Heckendurchbruch für die Errichtung der WEA 06) gerodet werden. Daraus resultiert ein Ausgleichsbedarf von 450 m<sup>2</sup> EFÄ. Somit ergibt sich ein bilanzierter Gesamtbedarf von **72,8461 ha EFÄ**.

Zur Kompensation des Eingriffs dient die Umwandlung von 26 ha Acker zu einer multifunktionalen Komplexmaßnahme, bestehend aus einer parkartigen Grünfläche, einer Streuobstweide, einer Extensivwiese mit Strukturierung durch Hecken / Feldgehölze auf 15 % der Fläche und Extensivwiese nördlich von Seltz (westlich der Gemeindestraße in Richtung Letzin). Die Maßnahme ist in Anlage 12 des LBP dargestellt. Die Kompensationsmaßnahmen 1, 2 und 3a kompensieren als landschaftsbildwirksame Maßnahmen mit 43,5 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFA) die Landschaftsbildbeeinträchtigung sowie den Heckendurchbruch komplett.

Maßnahme 3b mit 30,2 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFA) kann den multifunktionalen Kompensationsbedarf ebenso komplett kompensieren.

Unmittelbar nördlich dieser Kompensationsflächen schließt sich die geplante Lenkungsfläche für den Rot- und Schwarzmilan sowie den Weißstorch mit einer Größe von 14 ha an. Der Acker bleibt dazu erhalten und wird während der Laufzeit der WEA mit Klee, Kleegras oder Luzerne bewirtschaftet.

Die überarbeiteten Unterlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde zur abschließenden Stellungnahme zu übergeben.

## Artenschutz

- I. Die Errichtung der WEA 1 bis 8 ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht **nicht** genehmigungsfähig.

### Begründung:

Am Südrand des Tützpatzer Waldes hat sich im Frühjahr 2021 ein Seeadlerbrutpaar angesiedelt (Horstbaum Fichte, ein Jungvogel 2021).

Im Radius von 2 km um den Brutplatz des Seeadlers im Tützpatzer Wald sind keine Windkraftanlagen zu errichten. Dieser Ausschlussbereich ist in der beiliegenden Karte mit grüner Farbe dargestellt.

Nach den vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V herausgegebenen Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016 besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei der Errichtung von WEA im Radius von 2.000 m um die Fortpflanzungsstätte. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG wird somit ausgelöst, da die Fortpflanzungsstätte durch die störende Wirkung der WEA gemieden, der Bruterfolg reduziert, bzw. die Brut aufgegeben wird. Ferner besteht die Möglichkeit des Vogelschlages. Ein Großteil der vorgesehenen Fläche für WEA wird durch die sogenannte Tabuzone (Ausschlussbereich) abgedeckt. Dies betrifft die WEA 1 bis 8.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

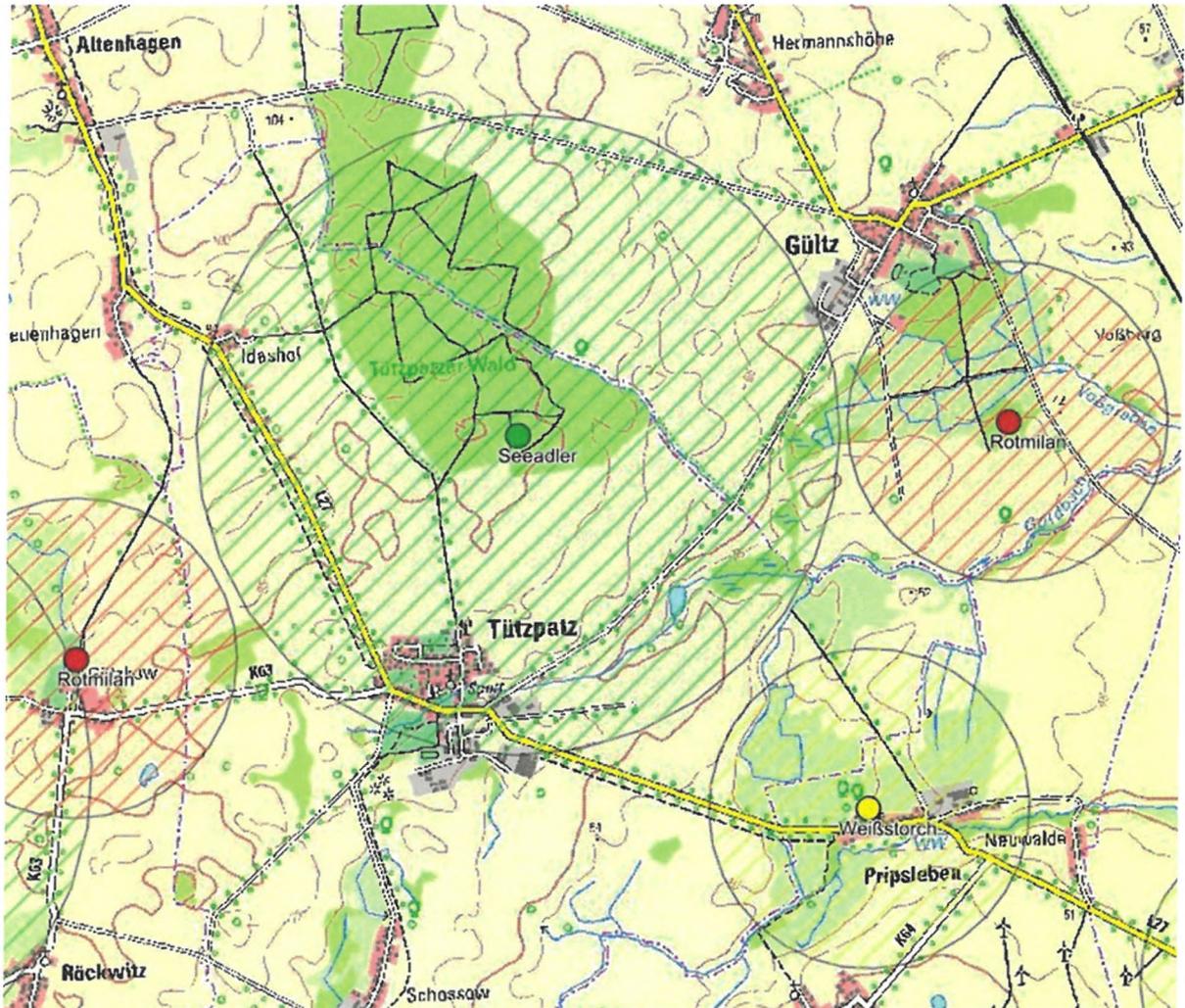
Die Ziffern 1 bis 4 des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind hier als Ausnahmevoraussetzung nicht einschlägig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Ziffer 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen ebenfalls nicht vor.

In den vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere im AFB ist durch den Vorhabenträger nicht hinreichend dargelegt, warum ausgerechnet außerhalb eines Eignungsgebietes für WEA und innerhalb der Tabu-Zone eines Seeadlerbrutplatzes WEA errichtet werden müssen.

Andere Tatsachen, die zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses stützen könnten, Windenergieanlagen in einem Ausschlussbereich für WEA zu errichten, sind ebenfalls nicht erkennbar. Eine zumutbare Alternative ist vorhanden und bestünde darin, die in Rede stehenden WEA in einem Eignungsgebiet für WEA aufzustellen.

Die Errichtung der WEA 1 bis 8 ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.



Lage der Brutplätze schlaggefährdeter Vogelarten und die diesbezüglichen Tabu-Zonen nach den AAB, Teil Vögel, Stand 2016

### Nachforderung:

**Die zur Stellungnahme übersandten Unterlagen müssen wie folgt geändert werden.**

Da im Radius von 2 km um den Brutplatz des Seeadlers im Tützpatz Wald keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, dies betrifft die Windkraftanlagen Nr. 1 bis Nr. 8, müssen die eingereichten Unterlagen zur **Kompensation des Eingriffs** auf die WEA Nr. 9 bis WEA Nr. 13 angepasst werden.

- II. Die WEA 9 – 13 sind aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom 06.04.2021 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die WEA 9 bis 13 östlich der Gemeindestraße von Tützpatz nach Gültz weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Bau- und Freimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Sep-

tember des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

- Die geplanten WEA 9 bis 13 sind in einem Umkreis von 300 m der jeweiligen WEA während der Bodenbearbeitung und ab dem Tag des Mahdbeginns und an den drei darauffolgenden Mahd- bzw. Erntetagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten, um einen effektiven Schutz der dann hier erwartungsgemäß vermehrt Nahrung suchenden Greifvögel und Weißstörche zu erreichen.
- Zum Schutz der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch sind vorrangig multifunktional wirksame Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens zu realisieren. Es sind im Wesentlichen populationsstützende Maßnahmen im Sinne der AAB-WEA 2016. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland bei Seltz sowie ergänzend durch Anbau von Klee, Klee gras oder Luzerne im nördlichen Teil. Insgesamt ergibt sich eine rund 40 ha große Nahrungsfläche für die genannten Arten.
- In Absprache mit der UNB sind von Februar bis November Amphibienzäune und/oder Wandertunnel in Bereichen, in denen Wanderungen von Amphibien zu erwarten sind und Erschließungen verlaufen sollen, zu errichten.
- Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen sind pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der AAB-WEA Teil Fledermäuse an der geplanten WEA 11 vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei <6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag <2 mm/h umzusetzen. Für die WEA-Standorte 9, 10, 12 und 13 gelten die pauschalen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 10.07. bis 30.09.
- Sofern der Genehmigungsinhaber unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein freiwilliges 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 an den WEA 9 und 11 durchführt, ist eine aktivitätsabhängige Anpassung des Abschaltalgorithmus bereits ab dem 2. Betriebsjahr möglich. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermaussaison (01.04. – 31.10.) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Rufaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden.
- Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut zu erfassen und zu bewerten.

#### Begründung:

1. Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten bei der Errichtung der WEA 9 bis 13 über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.
2. Im 1 bis 2 km-Prüfbereich um die geplanten WEA befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans (Horst Nr. 24). Es werden keine großflächigen, essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen durch die WEA überbaut. Diese liegen außerhalb des bestehenden Windparks. Die WEA-Konfiguration wurde so geplant, dass das Grünland nördlich Pripsleben ausgehend vom betreffenden Horst weiterhin hindernisfrei erreichbar ist. Mit einer vorhabenbedingten signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan ist nicht zu rechnen.

3. Die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in M-V zu den Brutplätzen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Arten Fischadler, Wespenbussard, Schwarzstorch, Kranich und Rohrweihe werden eingehalten, bzw. eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben ist durch diesbezügliche Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen.
4. Für die Kompensation des Eingriffs werden vorrangig multifunktional wirksame Maßnahmen im Umfeld des Vorhabens realisiert. Hierbei handelt es sich um populationsstützende Maßnahmen für die Arten Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im Sinne der AAB-WEA 2016.
5. Da die geplanten WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen, liegen die geplanten Standorte in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen. Daher sind pauschale Abschaltzeiten notwendig. Diese können durch akustische Höherefassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.

### **Alleenschutz**

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Anlieferung der WEA 10-13 kommt es zum Verlust von 2 Alleebäumen im Einmündungsbereich L 272 in Richtung Buchar sowie für die Zuwegung der WEA 9 von 5 Alleebäumen an der Gemeindestraße zwischen Gültz und Tützpatz. Diesbezügliche Unterlagen sind im LBP Anlagen 11.2 und 11.3 beigelegt.

Eine Befreiung zur Fällung der Bäume wird hiermit erteilt.

Zur Kompensation sind 21 (1:3) Bäume erforderlich, wobei eine Pflanzpflicht für 7 (2+5) Bäume besteht. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass darüber hinaus die Möglichkeit besteht, zu pflanzen oder Ersatzgeld zu zahlen.

### Begründung:

Entsprechend § 19 (1) NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen.

Als Ersatz sollen in der Regel einheimische und standortgerechte Bäume zur Verwendung kommen (Stieleiche, Berg- oder Spitzahorn, Birke, Winterlinde, Hainbuche etc.). Gepflanzt werden dürfen nur Bäume mit einem Kronenansatz von 2,00 m und einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Die Pflanzung ist zudem auf dem betroffenen Grundstück oder in unmittelbarer Umgebung von diesem vorzunehmen. Vorzugsweise ist die Neupflanzung von Bäumen an der Gemeindestraße zwischen Gültz und Tützpatz oder an anderen kommunalen Straßen im Gemeindegebiet von Gültz vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung in der angegebenen Höhe und Qualität ergibt sich aus der Ziffer 3.2.1 des Baumschutzkompensationserlasses vom 15. Oktober 2007 in Verbindung mit dem Alleenerlass M-V vom 18. Dezember 2015.

### **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende NATURA-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2244-302 Kleingewässerlandschaft bei Gültz
- FFH-Gebiet DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen (hier Goldbachtal)

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets die-

nen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist. Eine diesbezügliche NATURA-2000 – Prüfung vom 13.05.2014 liegt vor.

Zulässig sind nur Vorhaben, die keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erheblich beeinträchtigen können. In NATURA-2000-Gebieten gilt das Verschlechterungsverbot. Störungswirkungen von der Maßnahme auf beide FFH-Gebiete sind auszuschließen.

Etwa 21 ha der Vorhabenfläche befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes DE 2245-302 Tollensetal mit Zuflüssen (hier Goldbachtal). Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II können auf Grund der Nichtbeanspruchung entsprechend ausgeprägter Biotope ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Prüfung sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei der Errichtung der WEA 9 bis 13 zu erwarten. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)
- Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V), gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2015 – VIII 240-1/556-07 – VI 250 – 530-00000-2012/016 –, VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791–16, AmtsBl. M-V 2016 S. 9
- Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 15.10.2007 (-VI 6-5322.1-0 -), Amtsblatt für M-V 2007 S. 530

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 2574/2021.

## 2.2 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Der Schutz der örtlich vorhandenen offenen und verrohrten Vorfluter während der Bauphase sowohl für den Transport der Materialien als auch für die Aufstellung der Krantechnik ist mit

dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“, Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen, abzustimmen.

Für die dauerhaft verbleibenden Zuwegungen sind die Gewässerkreuzungen mittels Durchlass zu errichten oder zu stabilisieren. Bei den Rohrleitungen ist jeweils beidseitig einen Schacht zu setzen. Neu zu errichtende Gewässerkreuzungen sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Es ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Dies gilt sowohl für die Bauphase als auch bei Nutzung der Anlage.

Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe benutzt, entsprechend § 40 LWaG M-V ist die Anzeigepflicht zu prüfen.

Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme hingewiesen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern/Flächennutzer erfolgen.

### **Hinweis:**

Eventuell notwendige **Querungen von Gewässern** im Zusammenhang mit der Stromversorgung der Anlagen werden gegebenenfalls in gesonderten Verfahren bearbeitet.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 2574/2021.

## **2.3 Bodenschutz/Abfallrecht**

Im Rahmen der Beteiligung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der unteren Bodenschutzbehörde geprüft, ob der Umweltbericht alle erforderlichen Angaben zum **Schutzgut Boden** enthält.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Aussagen zum Schutzgut Boden für eine abschließende Stellungnahme **nicht** ausreichend sind (Kurzbeschreibung Nr. 11, landschaftspflegerischer Begleitplan Nr. 3.3 und 4.2 zum Schutzgut Boden und UVP-Bericht Nr. 6.1.4).

Um baubedingte Schäden am Schutzgut Boden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, wird gefordert, dass das Genehmigungsverfahren durch eine bodenkundliche Fachplanung (*Bodenkundliche Baubegleitung BBB*) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation begleitet wird.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.

Die geforderten Ergänzungen zum Umweltbericht (z.B. in Form eines bodenkundlichen Fachbeitrages) einschließlich der Planungsunterlagen zur *Bodenkundlichen Baubegleitung BBB* sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung vorzulegen.

Eine abschließende Stellungnahme zum Bauvorhaben ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht erst nach Vorlage dieser Unterlagen möglich.

Allgemein sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgende **Auflagen** zu beachten bzw. im Fall einer begünstigenden Entscheidung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV, sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen, Regelwerke:

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Teil I, Allgemeiner Teil (Überarbeitung), Endfassung vom 06.11.2003; Teil II, Technische Regeln 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004; Teil III, Probenahme und Analytik, Stand: 05.11.2004
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (Hrsg.), Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, November 2017, redaktionell überarbeitet im August 2018,
- Bundesverband Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“, Berlin 2013 (Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 2574/2021.

### 3. Denkmalrecht

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde gebe ich folgende Hinweise:

#### *Baudenkmale*

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind **Baudenkmale** bekannt (vgl. die beigefügte Karte).

Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Für das Vorhaben ist die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz M-V erforderlich.

Gemäß § 7 (1) DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. die gemäß § 7 (6) DSchG M-V zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

#### *Bodendenkmale*

Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind ebenfalls **Bodendenkmale** bekannt (vgl. beiliegende Karte).

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten / Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 7 DSchG M-V erforderlich. Ist – wie hier der Fall – für die vorgesehene Baumaßnahme eine Genehmigung / Erlaubnis / Zulassung / Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (s. § 7 Abs. 6 DSchG M-V). Zuvor ist das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – LAKD M-V) herzustellen.

#### *Erläuterungen:*

*Denkmale* sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nut-

zung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen / Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

*Bodendenkmale* sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

*Erdeingriffe* jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für das Vorhaben zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 (1) DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V) erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist.

Rechtsgrundlage:

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 12, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V), (Hrsg.), Richtlinie für archäologische Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand März 2021, Quelle: [https://www.kulturwerte-mv.de/static/LAKD/LA/Dateien/01\\_Grabungsrichtlinien.pdf](https://www.kulturwerte-mv.de/static/LAKD/LA/Dateien/01_Grabungsrichtlinien.pdf)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Christine Kozian, Tel. 0395 57087 2431.

#### 4. Recht des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die vorliegende Stellungnahme wird auf Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V (ÖGDG M-V) §§ 1 und 5 abgegeben.

Zur fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit einbezogen. Die vorliegende Stellungnahme vom 22. Juli 2021 ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und besitzt Gültigkeit.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GVOBl. M-V 1994, S. 747, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183)

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an Frau Ines Wiedefeld, Tel. 0395 57087 4137.

Im Auftrag



Klaus Wagner  
SB Kreisplanung

Anlagen: Karte Bau- und Bodendenkmale  
Stellungnahme des LaGuS M-V vom 23. Juli 2021